

Urteils(un)fähigkeit bei Menschen mit Demenz Vertretungsrechte und Vorsorgeauftrag

**Wer unterstützt und vertritt mich,
wenn ich es selbst nicht mehr kann?**

Nicolas Scheibler

19. November 2024



Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Kanton Baselland



KESB Baselland

www.kesb-bl.ch

Urteilsunfähigkeit

Keine einheitliche Definition, aber ein gesetzlicher Umkehrschluss:

*«Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres **Kindesalters**, infolge **geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch** oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, **vernunftgemäss** zu handeln.»*

*«Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen **keine rechtliche Wirkung herbeiführen.**»*

Gesetzliche Vertretungskaskade

Wer darf mich bei Urteilsunfähigkeit vertreten, wenn ich keine ausdrückliche Regelung getroffen habe?

▶ Vertretungsrechte der Angehörigen bei medizinischen Massnahmen und bei Verträgen mit Wohn- und Pflegeheimen:

- in folgender Reihenfolge: Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Beistandsperson, Ehegatte, Konkubinatspartner, Nachkommen, Eltern, Geschwister.
- Fehlen Weisungen in einer Patientenverfügung, so entscheidet die Vertretungsperson nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Ehegattenvertretung

Ehegatten, die mit einer urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führen oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leisten, haben ein Vertretungsrecht:

- a. in allen Rechtshandlungen die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
- b. in der ordentlichen Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte;
- c. die Befugnis, nötigenfalls die Post zu öffnen und zu erledigen.

Aber:

Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

Patientenverfügung



- Mit der Patientenverfügung bestimmen Sie für den Fall der Urteilsunfähigkeit,
 - welchen medizinischen Massnahmen Sie zustimmen oder nicht,
 - wer mit den Arztpersonen das Vorgehen besprechen und Sie vertreten darf.

- **Form:** schriftlich (nicht zwingend handschriftlich), datiert, unterzeichnet

Vollmachten (I)

- Mit Vollmachten Unterstützung holen, wenn man geistig noch präsent ist, man aber den Papierkram, Zahlungsverkehr und/oder weitere Aufgaben nicht mehr machen will oder kann
 - ▶ Vollmacht gilt bei Verlust der Urteilsfähigkeit nur, wenn es ausdrücklich in der Vollmacht steht
- Bevollmächtigte dürfen selbständig handeln
 - ▶ man ist selbst für Kontrolle zuständig

Vollmachten (II)

- Vollmachten an mehrere Personen möglich
 - je einzeln, dann gleichberechtigtes Handeln
 - kollektiv, man muss zusammenwirken (Kontrolle)
- **Wichtige Vollmachten direkt** bei Vertragspartner (vor allem Bank und Post)
 - Geldinstitute wollen keine Generalvollmacht
 - Wenn man Rechnungen zahlen kann, ist für das Wichtigste bereits vorgesorgt
- Mit einer passenden **Generalvollmacht** kann man zusätzlich für die meisten Angelegenheiten vorsorgen.

Vorsorgeauftrag (I)

Mit dem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie, wer sich bei **Urteilsunfähigkeit** um finanzielle, administrative und/oder persönliche Dinge (**Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr**) kümmern soll:

- Vorsorgeauftrag gilt nur für die Situation, dass man **geistig** nicht mehr in der Lage ist, richtig zu handeln, nicht körperlich;
- kollektive Ernennung mehrerer Personen möglich;
- üblich ist, eine Person zu ernennen und eine Ersatzperson, wenn die erste ausfällt.

Vorsorgeauftrag (II)



- Vorsorgeaufträge erstellen
 - Sie selbst, indem Sie sie wie ein Testament von A bis Z von Hand schreiben, datieren und unterschreiben
 - Notare in Form einer öffentlichen Urkunde

 - Vorsorgeaufträge kann man
 - in BL beim Erbschaftsamt hinterlegen
 - Aufbewahrungsort Zivilstandsamt mitteilen
- ▶ **Tipp:** Die Beauftragten haben Zugriff zur Urkunde **im Original!**

Vorsorgeauftrag (III)



Vorsorgeaufträge werden erst nach einer Prüfung der Situation von der Erwachsenenschutzbehörde förmlich in Kraft gesetzt (Verfahren der KESB)

- Ist die betroffene Person nicht mehr urteilsfähig? War sie es beim Erstellen des Vorsorgeauftrags? → Arztzeugnis
- Sind beauftragte Personen geeignet? → Stellungnahmen Angehöriger; Auszüge aus dem Betreibungsregister und dem Strafregister
- Aber anschliessend keine behördliche Kontrolle der Tätigkeit!

Vorsorgeauftrag (IV)



- Erwachsenenschutzbehörde erklärt den Vorsorgeauftrag mit einem Entscheid offiziell für wirksam
 - beauftragte Person erhält eine Urkunde
 - anschliessend keine weitere Mitwirkung durch die Erwachsenenschutzbehörde
- In Kraft gesetzter Vorsorgeauftrag muss von allen Behörden und Privaten akzeptiert werden
 - Akzeptanzprobleme wie bei der Vollmacht bestehen keine

Erwachsenenschutzmassnahmen (I)



Wenn die eigene Vorsorge und die gesetzliche Vertretung nicht genügt...

... ist eine massgeschneiderte Unterstützung möglich – ***so viel wie nötig, so wenig wie möglich***

- Punktuelle Hilfestellung für **einzelne Rechtsgeschäfte** (z.B. Liegenschaftsverkauf, Darlehen, Erbteilung, Kontosaldierung etc.).
- Beistandschaften für alle möglichen Lebensbereiche mit Angehörigen, engagierten Privatpersonen oder Fachpersonen als Beistände.

Erwachsenenschutzmassnahmen (II)



- Behördliche Unterstützungsmassnahmen bei schutzbedürftigen Personen
- Für behördliche Massnahmen stellt das Gesetz Leitplanken und Schutzbestimmungen auf:
 - behördliche Kontrolle der Tätigkeit von Beiständen (i.d.R. Rechnungsprüfung)
 - besondere Prüfung bedeutender Rechtsgeschäfte (wie Liegenschaftsverkauf, Erbteilung, Darlehen)
 - Vorschriften zur Vermögensverwaltung
 - Schenkungsverbot
 - Haftung des Kantons für allfällige Schäden